11. Beendigung des Dienstverhältnisses

11.1 Aufhebung auf Antrag

Eine Angabe von Gründen ist bei dem Antrag auf Aufhebung der Bestellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 NatSchWV nicht erforderlich.

11.2 Widerruf

[1]Wichtige Gründe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 NatSchWV sind zum Beispiel Missbrauch der Dienstbefugnisse, längere Krankheit oder wiederholte Verweigerung von Fortbildungsmaßnahmen nach Nr. 7.2. [2]Die oder der Angehörige der Naturschutzwacht ist vor dem Widerruf zu hören. [3]Die Behörde teilt ihm oder ihr die Gründe des Widerrufs schriftlich mit.